

Ordnung von Sport Löwen Baden e.V.

§ 1 - Gültigkeit

- a) Die Vereinsordnung regelt grundsätzliche Fragen im Rahmen der Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, weiteren Vereinsangelegenheiten, die Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder, sowie auch die Teilnahme von Gästen an den Vereinsunternehmungen. Sie gilt ergänzend zur Vereinssatzung und ist für alle Vereinsmitglieder und Gast-Teilnehmende bindend.

§ 2 - Allgemeine Regelungen (siehe auch AGBs)

- a) Bei Vereinsunternehmungen gelten für alle Teilnehmer, zusätzlich zu den gesetzlichen Verordnungen und Veranstaltungsbestimmungen auch die Vereinssatzung und Vereins-Ordnung des Sport Löwen Baden e.V., welche mit der Teilnahme der Person an einer Vereinsunternehmung akzeptiert wird.
- b) Gäste nehmen grundsätzlich an allen Vereinsunternehmungen des Sport Löwen Baden e.V. auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung teil. Vereinsmitglieder sind für Gäste weder verantwortlich, noch haftbar.
- c) Eine Teilnahme an Vereinsunternehmungen von Personen unter 18 Jahren ist nur in Begleitung von mindestens einer erziehungsberechtigten Person möglich, welche als Aufsicht, für die Dauer der Vereinsunternehmung, der minderjährigen Person zuständig und verantwortlich ist.
- d) Für eine Teilnahme an den Vereinsunternehmungen des Sport Löwen Baden e.V. besteht bei sportlichen Aktivitäten für jeden Teilnehmer die Tragepflicht der jeweiligen versicherungstechnischen Sicherheitsausrüstung. Auf diese spezifischen Sicherheitsausrüstungen wird bei jeder Unternehmungsankündigung zusätzlich nochmals hingewiesen.
- e) Über die endgültige Teilnahme oder den Ausschluss von einer Unternehmung eines Mitgliedes oder Gastes entscheidet die Tourenleitung. Diese Entscheidung beruht:
 - 1. auf der Vollständigkeit und den Zustand der Ausrüstung des jeweiligen Teilnehmers,
 - 2. Ermessen der Tourenleitung in Bezug auf Unfallgefährdung
 - 3. Ermessen der Tourenleitung in Bezug auf Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen des Teilnehmers
- f) Den Anordnungen der Unternehmungsleitung ist Folge zu leisten.
- g) Bei einer Anmeldung zur Teilnahme an einer Vereinsunternehmung ist die jeweils angegebene Anmelde- bzw. Abmeldefrist zu berücksichtigen.

- h) Treffpunkt für die Vereinsunternehmungen ist der Ankündigung zu entnehmen.
- i) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Veränderungen die Einfluss auf ihren Vereins-Mitgliederstatus haben, unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Anfallende Kosten wegen nicht mitgeteilter Änderungen fallen dem Vereinsmitglied zur Last.
- j) Ideen und Verbesserungen, die dem Verein bei der Verwirklichung und Durchführung seiner Ziele helfen, werden dankend entgegengenommen.

§ 3 - Jahresbeitrag

- a) Mitglieder ab 17 Jahre 38,00 €
- b) Schüler, Studenten und Zweitmitgliedschaft Erwachsene 33,00 €
- c) Kinder zwischen 6 und 16 Jahren 27,00 €
(ab 3. Kind einer Familie kostenfrei)
- d) Kinder bis 5 Jahre 0,00 €
- e) Fördermitgliedschaft ab 10,00 €
- f) Temporäre Mitglieder in Teilnehmerbeitrag enthalten
- g) In Abhängigkeit vom Eintrittsdatum ist für das erste Jahr der Mitgliedschaft der Jahresbeitrag anteilig entsprechend nachfolgender Staffelung zu entrichten.
 - Eintrittsdatum: Januar bis April 100%
 - Eintrittsdatum: Mai bis August 60%
 - Eintrittsdatum: September bis Dezember 25%

des entsprechende Jahresbeitrags

§ 4 - Fälligkeit des Jahresbeitrags

- a) Der Jahresbeitrag ist innerhalb 14 Tagen nach Ausstellungsdatum der Aufnahmebestätigung vom Mitglied selbstständig zu entrichten. Die Zahlung erfolgt entweder Bar dem Kassenwart/in oder per Überweisung auf dem Vereinskonto des Sport Löwen Baden e.V.
- b) Stichtag für die folgenden Jahresbeiträge ist immer der 10. Januar.

- c) Bankverbindung:
Sport Löwen Baden e.V.
Sparkasse Karlsruhe
IBAN DE53 6605 0101 0108 0491 64
BIC KARSDE66XXX
Betreff: Jahresbeitrag 20... (Jahr) + Familienname + Vorname

§ 5 - Befreiung und Stundung des Jahresbeitrages

- a) Kein Mitglied ist von der Beitragszahlung befreit.
- b) Ist ein Mitglied wegen nachgewiesener finanzieller Schwierigkeit nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten, ist es dem Vorstand vorbehalten, eine individuelle Regelung mit dem Mitglied zu treffen. Diese hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 - Mahnwesen zum Jahresbeitrag

- a) Erfolgt zu den im §4 der Vereinsordnung gesetzten Daten keine Zahlung des Jahresbeitrag vom Mitglied, ergeht ein Mahnverfahren wie folgt:
Sollte nach einer Zahlungserinnerung per Mail innerhalb von 1 Woche nach Versenden der Mail kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto erfolgt sein, erfolgt die
1. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen.
Diese 1. Mahnung wird per Einwurf-Einschreiben zugestellt, wobei zuzüglich zum Jahresbeitrag Versandgebühren in Höhe von 4,00 € anfallen.
- b) Ergeht nach Ablauf der 1. Mahnungsfrist keine Zahlung vom Mitglied, ergeht eine
2. Mahnung schriftlich mit einem weiteren Zahlungsziel von 14 Tagen per Einwurf-Einschreiben an das Mitglied.
Zudem werden die Versandgebühren in Höhe von 4,00 € und eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- c) Ist wiederum keine Zahlung vom Mitglied zum Ablauf der Zahlungsfrist der 2. Mahnung erfolgt, entscheidet der Vorstand über Maßregelungen gemäß der Vereinssatzung.
Die anfallenden Kosten sind vollständig vom Mitglied zu tragen.

§ 7 - Aufgabenübertragung an Vereinsmitglieder

- a) Die Aufgabenübertragung an die Vereinsmitglieder wird schriftlich mit der Vorstandschaft vereinbart. Das Vereinsmitglied ist für die übernommene Umsetzung der Tätigkeit verantwortlich. Die Termineinhaltung und Umsetzung der Tätigkeit obliegt dem Aufgabennehmer, der eingewiesenen bzw. geschulten Vereinsmitgliedern oder externe Dritte, nach Genehmigung durch einen Vorstand einbeziehen kann.
Die Vorstandschaft ist nach Abschluss der Tätigkeit zeitnah in angemessener Form zu unterrichten. Auf Verlangen der Vorstandschaft hat dies schriftlich zu erfolgen.
- b) Der Aufgabengeber hat bei Vergabe der Aufgaben größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Aufgabennehmer. Die Vergabe der Aufgaben hat sich an den Interessen und den persönlichen Fähigkeiten der Interessenten zu orientieren und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

§ 8 - Haftung der Vereinsmitglieder

- a) Die Vereinsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit für Organe, Einrichtungen und Vereinsmitglieder der Sport Löwen Baden e.V. gegenüber diesen nur bei grober Fahrlässigkeit.
- b) Mindestens grob Fahrlässig handelt ein Vereinsmitglied insbesondere dann, wenn es trotz Abmahnung durch die Organe des Sport Löwen Baden e.V. ein Verhalten fortsetzt, das gegen die Satzung oder die Vereinsordnung der Sport Löwen Baden e.V. verstößt.

§ 9 - Bildungsmaßnahmen

- a) Jedes Vereinsmitglied kann über den Verein Bildungsmaßnahmen des badischen Sportbundes, der Badischen Sportjugend o.a. in Anspruch nehmen. Die Bildungsmaßnahmen sind den jeweiligen Webseiten oder Prospekten zu entnehmen.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Beteiligung an den Fortbildungskosten (Teilnahmegebühren, Fahrtkosten und Übernachtungskosten). Grundsätzliche Voraussetzung für eine, auch partielle, Kostenübernahme ist die Verpflichtung des Vereinsmitglieds zu einem anschließenden Engagement im Sport Löwen Baden e.V.
Die genauen Vereinbarungen hierzu werden mit dem teilnehmenden Mitglied in einem Vertrag vereinbart.

§ 10 - Verleih von Vereinsartikel

- a) Sport Löwen Baden e.V. stellt seinen Übungsleitern, Trainern und Instruktoren sein Schulungsmaterial, das zur Aus-, Weiter- und Fortbildung benötigt wird, kostenlos zur Verfügung. Grundsätzlich dürfen die Artikel nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- b) Das Material bleibt bis auf Widerruf im Besitz des Entleihers. Bei Aufforderung ist das Leihgut innerhalb von 7 Tagen an den Verein zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung ist pro angefangene Woche eine Gebühr von 2,50 € pro Material zu entrichten.
- c) Bei allen Artikeln aus dem Vereinsinventar die dem Urheberrechtsgesetz unterliegen (z.B. CDs, DVDs etc) weisen wir deutlich darauf hin, dass die geltenden Urheberrechtsgesetze befolgt werden müssen.
- d) Bei Beschädigung oder Verlust ist umgehend Ersatz zu leisten.

§ 11 - Internetpräsenz und Copyright

- a) Die Internetpräsenz der Sport Löwen Baden e.V. ist Eigentum der Sport Löwen Baden e.V.
- b) Bei Vereinsauflösung hat der Rechtsnachfolger dafür Sorge zu tragen, dass die Domains zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und die anfallenden Kosten aus der Vereinsmasse getragen werden.
- c) Die auf der Internetpräsenz benutzte Webseite, Design, Grafiken, Logos, etc unterstehen dem Copyright des jeweiligen Herstellers.
- d) Alle Angaben auf der Webseite sind ohne Gewähr und Änderungen sind kurzfristig möglich.
- e) Aufgrund von Wartungsarbeiten oder Serverausfall, ist es möglich, dass die Internetseiten zeitweise nicht aufrufbar sind.

§ 12 - Vereinsmitgliederbereich

- a) Die im Mitgliederbereich enthaltenen Angaben sind nur für die Vereinsmitglieder. Sie unterliegen dem Vertrauensschutz.
- b) Ausgewählte Mitglieder erhalten vom Vorstand die Berechtigung zum Erstellen von Beiträgen auf der Homepage.
- c) Für alle Beiträge besteht für Besucher die Möglichkeit, auch ohne Anmeldung, Kommentar zu hinterlassen.
- d) Die Weitergabe von Zugangsdaten oder Inhalten oder Teilinhalte ist untersagt.

§ 13 - Mitgliedervergütungen

- a) Jeder ausgebildete Übungsleiter, Trainer und Instruktor darf im Rahmen des Gesetzes sein Erlerntes in Form von Angeboten anbieten.
- b) Diese Angebote können mit einer Vergütung verbunden werden, die durch den durchführende Übungsleiter, Trainer oder Instruktor und die Vorstandschaft errechnet wird.
- c) Das durchführende Mitglied führt Buch über seine Tätigkeitseinnahmen und –ausgaben und informiert zeitnah den Kassenwart über die Höhe seiner Einnahmen.
- d) Der durchführende Übungsleiter, Trainer oder Instruktor ist in Höhe von 60% an den Einnahmen beteiligt. Die mit seiner Tätigkeit verbundenen Nebenkosten sind in seinem Anteil inbegriffen. Die restlichen 40% werden vom durchführenden Übungsleiter, Trainer oder Instruktor auf das Vereinskonto überwiesen oder bar dem Kassenwart überreicht.
- e) Bei Begleitung oder Reisen über einem Tag übernimmt der Verein die notwendigen Kosten wie in der Projektbesprechung zwischen den verantwortlichen Übungsleitern, Trainern, Instruktoren und Jugendleitern vereinbart und beinhalten die Verpflegung und Übernachtung.

§ 14 - Durchführung von Tätigkeiten und Angeboten

- a) Vereinsmitglieder werden, nachdem sie die entsprechende Berechtigung oder Lizenz erworben haben, ermutigt Tätigkeiten zu übernehmen oder Angebote anzubieten. Diese werden nach Rücksprache und Genehmigung der Vorstandschaft weitgehend selbstständig von dem Vereinsmitglied durchgeführt.
- b) Angebote, die Vorkasse oder einen größeren organisatorischen Rahmen benötigen, müssen bei der Vorstandschaft beantragt und von der Vorstandschaft genehmigt werden.
- c) Die Organisation und Durchführung von Tätigkeiten und Angebote müssen strikt den geltenden Gesetzen entsprechen, insbesondere zum Schutz der minderjährigen Teilnehmer.
- d) Eventuelle Fehlverhalten im Umgang mit Minderjährigen werden streng geahndet und können bei grobem Fehlverhalten zur Strafanzeige führen.

§ 15 - Inanspruchnahme der Versicherung

- a) Die Versicherung des Vereins tritt erst in Kraft, wenn die private Versicherung des Vereinsmitglieds für die Angelegenheit nicht aufkommt. Zum Abschluss einer privaten Versicherung wird geraten.

- b) Bevor sich ein Vereinsmitglied bei Versicherungsansprüchen an den Vorstand wendet, hat sich das Vereinsmitglied vorab selbst zu informieren und alles Notwendige abzuklären. Daraufhin sind alle erforderlichen und ausgefüllten Dokumente dem Vorstand zu übergeben, damit diese der Versicherung überstellt werden können.
- c) Alle hierfür notwendige Informationen und Dokumente können bei der Versicherung des Vereins angefordert werden.

§ 16 - Einnahmen und Ausgaben

- a) Der Vorstand darf frei über das Vereinsvermögen verfügen, soweit es für die Ziele des Vereins eingesetzt wird.
- b) Sämtliche Beschlüsse über finanzielle Ausgaben bedürfen einer einfachen Mehrheit des Vorstands.
- c) Zugang zur Kasse und Kontoführung hat der komplette Vorstand. Der Kassenwart ist alleine verfügungsberechtigt, die anderen Mitglieder des Vorstands bedürfen der Genehmigung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 17 - Vorstandsbeschlüsse

- a) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- b) Die Vorstandsbeschlüsse sind jederzeit einzusehen.

§ 18 - Forderungen

- a) Alle anfallenden und offenen Forderungen an Vereinsmitglieder sind von diesem auf das Vereinskonto zu überweisen.
- b) Bei ausbleibendem Zahlungseingang erfolgt ein Mahnwesen analog zu §6 dieser Ordnung.

§ 19 - Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist nach folgendem Ablaufschema durchzuführen, sofern die angegebene Aufstellung der zu tätigenen Punkte der Tagesordnung entspricht.

- 1) Begrüßung
- 2) Wahl des Protokollführers
- 3) Bekanntgabe der Abstimmungsart
- 4) Eröffnung der Versammlung
- 5) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 6) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 7) Bekanntgabe der beantragten Ergänzungen zur Tagesordnung
- 8) Abstimmung der beantragten Ergänzungen in die Tagesordnung
- 9) Bekanntgabe von Neumitgliedern und Vereinsaustritte
- 10) Bekanntgabe des Vereinsinventar
- 11) Bekanntgabe der Jahresbeiträge
- 12) Bekanntgabe des Jahresberichts des Vorstandes
- 13) Bekanntgabe des Jahresfinanzberichtes des Kassenwartes
- 14) Bekanntgabe der Kassenprüfungsberichte der Kassenprüfer
- 15) Entlastung, Abberufung (Entlastung) und Wahl des Vorstandes
- 16) Entlastung, Abberufung (Entlastung) und Wahl des Kassenwartes
- 17) Entlastung, Abberufung (Entlastung) und Wahl der Kassenprüfer
- 18) Abstimmung über die Änderung der Satzung und/oder Ordnung
- 19) Abstimmung über die Auflösung des Vereins
- 20) Sonstiges
- 21) Beendigung der Versammlung

§ 20 - Inkrafttreten

- a) Die geänderte Ordnung wurde am 21.02.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sport Löwen Baden e.V. beschlossen und tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- b) Alle bisherigen Ordnungen des Vereins verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.